

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Eisstadions (Sparkassen-Arena)

Vom 30.11.2010

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Moosburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Eisstadions erhebt die Stadt Moosburg Gebühren nach dieser Satzung

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Eisstadion für Sportzwecke nutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten. Für die Benutzung durch Vereine, Schulen und andere Organisationen und für die Nutzung im Rahmen des Sommerbetriebes gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Die Einzelkarte gilt nur zur einmaligen Benutzung am Lösungstag, die Zwölferkarte so lange, bis der gespeicherte Wert aufgebraucht ist. Einzel-, Zwölfer- und Familienkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Familienkarten (Saisonkarten) sind nicht übertragbar. Sie gelten für 2 Erwachsene und alle eigenen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Die Saisonkarten sind mit einem Lichtbild zu versehen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Die ermäßigten Gebühren für Kinder gelten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die Ermäßigung für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zum ermäßigten Personenkreis zählen darüber hinaus Schüler, Studenten, Erwerbslose, Wehrdienst- und Zivildienstleistende und Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt.
- (2) Schüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Nachweis. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Personalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstausweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzuzeigen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Für den öffentlichen Lauf werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Einzelkarten	
	Kinder (bis Vollendung 14. Lebensjahr)	1,50 €
	Jugendliche (bis Vollendung 18. Lebensjahr)	2,00 €
	Ermäßigter Personenkreis (Schüler, Studenten, Grundwehr- und Zivildienst- leistende, Schwerbehinderte, Rentner, Arbeitslose)	2,00 €
	Erwachsene	3,00 €
	Stockschützen	3,50 €
b)	Schlittschuhmietetgelte	
	Kinder (bis Vollendung 14. Lebensjahr)	1,50 €
	Jugendliche u. Erwachsene	2,50 €
c)	Zwölferkarten	
	Kinder (bis Vollendung 14. Lebensjahr)	13,00 €
	Jugendliche (bis Vollendung 18. Lebensjahr)	21,00 €
	Ermäßigter Personenkreis	21,00 €
	Erwachsene	30,00 €

- d) Saisonkarten
(mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Eissaison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar))

Familienkarte 65,00 €
(2 Erwachsene und eigene Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

- (2) Für Vermietungen des gesamten Eisstadions an Vereine, Verbände, Gruppierungen, Schulen sowie für den Sommerbetrieb gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (3) In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die bestehende Gebührenordnung außer Kraft.

Moosburg a.d.Isar, 30.11.2010
STADT MOOSBURG A.D.ISAR

Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin